

1. BC Schlössle e.V.

Satzung



Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Vereinsvermögen
- § 4 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Ende der Mitgliedschaft
- § 10 Strafen

III. Organe

- § 11 Organe
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Versammlung und Beschlussfassung
- § 14 Vorstand
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Kassenprüfer

IV. Schlussbestimmungen

- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Inkrafttreten der Satzung

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
(§§ 12 und 13 der Satzung)

SATZUNG

des 1. Booster Club Schlössle e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „1. Booster Club Schlössle e.V.“; abgekürzt „1. BC Schlössle e.V.“. Er ist am 3. September 2013 gegründet worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fellbach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz-grün.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des „Evangelischen Ferienwaldheim Waldschlössle“, welches Teil der Evangelischen Kirchengemeinde Fellbach ist. Dies geschieht insbesondere durch die Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Familien.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 3 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf.
4. Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. Erwachsenen: *natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,*
2. Kinder und Jugendlichen: *natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,*
3. Personengesellschaften und juristische Personen,
4. Ehrenmitgliedern: *Mitglieder, die vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.*

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme durch den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die Aufnahme.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung teil.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - b) bei ihrer Aufnahme eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen,
 - c) den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und evtl. beschlossene Sonderumlagen zu zahlen,
 - d) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.
3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderumlagen können von allen Mitgliedern – mit Ausnahme von Kindern und Jugendlichen – bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrags erhoben werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Bei Eintritt ab September ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag im Beitrittsjahr um 50 %

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod und (bei Personengesellschaften und juristischen Personen) durch Auflösung.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben im Falle ihres Austritts auf Verlangen dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
3. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, frühestens jedoch zum Ende des dem Eintrittsjahr des Mitglieds folgenden Kalenderjahres. Die Kündigung kann nur schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen gemäß vorstehender Bestimmungen §§ 7 und 8 im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt,
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinschädigendem Verhalten,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugehen des Beschlusses schriftlich Beschwerde erheben. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet über die Beschwerde die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Strafen

Verstöße von Mitgliedern gegen Vereinsinteressen können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Vorstand mit einem Verweis belegt werden. Die Verfahrensvorschriften in § 9 gelten sinngemäß.

III. Organe

§ 11 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit nicht die Satzung etwas anderes zulässt. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte auch aus dem Kreise der Vereinsmitglieder bedienen. Eine angemessene Tätigkeitsvergütung gilt nicht als Zuwendung im Sinne des § 3 Nr. 1 der Satzung.
3. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden, die mindestens seit zwei Jahren Mitglied im Verein sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig.
4. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter berufenen Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen.
5. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die mindestens 15 Jahre alt sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl des Vorstands,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über den Jahresabschluss,
 - f) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über den Jahresabschluss,
 - g) die Entlastung des Vorstands,
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen.
4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch eine schriftlichen Einladung, ein Telefax oder eine Einladung auf dem elektronischen Weg an jedes Mitglied, jeweils unter Bezeichnung der Tagesordnung. Für die Einladung ist immer die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse maßgebend.
5. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

6. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
7. In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Der Vorstand soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftlichen Brief dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 13 Versammlung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Die Wahl des Präsidenten leitet ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussantrages. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Weitere Regelungen der Mitgliederversammlung ergeben sich aus deren Geschäftsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Vereinsintern gilt, dass die übrigen Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Präsident verhindert ist.
3. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der übrige Vorstand kann einen oder mehrere Kandidaten, maximal jedoch drei, vorschlagen. Kandidiert der amtierende Präsident, so muss er durch den übrigen Vorstand zur Wiederwahl vorgeschlagen werden. Findet keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit, ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl des Präsidenten einzuberufen. Wird auch in dieser Mitgliederversammlung keiner der vorgeschlagenen Kandidaten gewählt, wird der

Präsident durch die übrigen Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

4. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
7. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
8. Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Präsidenten für eine neue Amtsdauer im Sinne des § 14 Nr. 3 einzuberufen. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der übrige Vorstand einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer bestellen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des „Evangelischen Ferienwaldheim Waldschlössle“ erfordern. Hierbei ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Bei Verletzung dieser Pflicht sind die Mitglieder des Vorstands dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht zwingend erforderlich.
3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Fachkundige Hilfskräfte können dazu herangezogen werden.
4. Der Vorstand ist für die Ernennung von Ehrenmitgliedern zuständig.
5. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und Bereiche Ausschüsse einsetzen und diesen Geschäftsordnungen geben.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsleitung durch den Vorstand beauftragen.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich den Jahresabschluss mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Unterlagen in rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer sollen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands beantragen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 Nr. 3 genannte Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des „Evangelischen Ferienwaldheim Waldschlössle“ zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung verlangten Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

(§§ 12 und 13 der Satzung)

1. Das Wort wird den Mitgliedern entsprechend der Reihenfolge der unter Namensnennung erfolgenden Anmeldungen vom Vorsitzenden erteilt. Auf Anordnung des Vorsitzenden haben die Wortmeldungen schriftlich zu erfolgen.
2. Außer der Reihe und sofort nach dem eben sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten:
 - a) wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht,
 - b) wer Schluss der Debatte beantragen will. Dieser Antrag darf nur ohne Begründung gestellt werden.
3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind vom Vorsitzenden die Namen der eingeschriebenen Redner bekannt zugeben. Wird dem Antrag stattgegeben, können die eingeschriebenen Redner nicht mehr zu Wort kommen.
4. Jeder Redner hat in seinen Ausführungen sachlich zu bleiben, beleidigende Bemerkungen und unangemessene Ausdrücke sind zu unterlassen.
5. Verstößt ein Redner gegen die unter Ziffer 4 enthaltene Vorschrift, so hat ihn der Vorsitzende zur Ordnung zu rufen. Der Vorsitzende kann ihm das Wort entziehen, wenn er sich einen weiteren Ordnungsruf zugezogen hat. Ferner kann einem Redner das Wort dann entzogen werden, wenn er sich trotz entsprechendem Hinweis durch den Vorsitzenden nicht mit der nötigen Klarheit und in der gebotenen Kürze auszudrücken vermag. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten.
6. Der Vorsitzende kann entscheiden, ob mehrere gestellte Anträge gleichzeitig behandelt werden oder in welcher Reihenfolge sie zur Debatte und Abstimmung zu stellen sind. Doch müssen schwerwiegende und solche Anträge, die andere in sich schließen, zuerst zur Abstimmung gelangen.
7. Ist ein Mitglied mit den Anordnungen des Vorsitzenden nicht einverstanden, so kann es seine Ansicht zur Geschäftsordnung äußern und, wenn der Vorsitzende darauf nicht eingeht, als Antrag einreichen. Wird der Antrag von der Versammlung mit einfacher Mehrheit angenommen, so hat sich der Vorsitzende zu fügen.
8. Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nicht anders beschließt, durch eine offene Abstimmung per Handzeichen. Wird von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gelangenden Antrag. Wird bei der Wahl der Kandidaten für den Vorstand vom üblichen Abstimmungsverfahren abgegangen, so gilt das beschlossene Verfahren ebenfalls nur für eine Abstimmung.
9. Der Verlauf der Mitgliederversammlung kann zum Zwecke der Fertigung der Versammlungsniederschrift auf Tonband festgehalten werden. Auf Verlangen eines Versammlungsteilnehmers ist bei dessen Ausführungen das Tonband abzuschalten.